

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz

Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz  
Postfach 33 20  
55023 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4331  
Poststelle@fm.rlp.de  
www.fm.rlp.de

25. Juli 2017

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt a. d. W.

**Mein Aktenzeichen**  
12210-4529  
Bitte immer angeben!

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Johann Brill  
Johann.Brill@fm.rlp.de

**Telefon / Fax**  
06131 16-4234  
06131 16-4115

**Vollzug des Bauproduktenrechts;  
Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 16.10.2014  
in der Rechtssache C-100/13  
Bauaufsichtlicher Vollzug bei der Verwendung harmonisierter Bauprodukte  
nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ab dem 16.10.2016  
hier: Ergänzung der Vollzugshinweise vom 14.10.2016**

Die Europäische Kommission hat das gegen Deutschland laufende Vertragsverletzungsverfahren in Bezug auf Bauprodukte bei Umsetzung folgender Regelungen eingestellt:

Die in den Vollzugshinweisen des Ministeriums der Finanzen vom 14. Oktober 2016 (Az.: 12210-4534) erläuterten Vorschläge für (freiwillige) Nachweismöglichkeiten von fehlenden Produktmerkmalen, die nicht auf der Grundlage einer harmonisierten Norm, einem European Assessment Document (EAD) (Europäisches Bewertungsdokument (EBD)) und auch nicht auf der Grundlage einer sonstigen technischen Baubestimmung nachgewiesen werden können, sind bei Produkten nach DIN EN 13162 (Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation) im Zusammenhang mit der bauwerksbezogenen Anforderung der Anlage 3.1/5 der Liste der Technischen Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift

vom 1. Oktober 2015 (MinBl. S. 154)) nicht anzuwenden; dies gilt insbesondere für die ersatzweise Verwendung von ehemaligen bauaufsichtlichen Zulassungen als Nachweisdokument. Im Zuge ggf. stattfindender bauaufsichtlicher Kontrollen genügt die Vorlage der Bewertung im Rahmen der europäischen Prüfnorm EN 16733:2016-05 (Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten – Bestimmung der Neigung eines Bauprodukts zum kontinuierlichen Schwelen), um die Anforderungen gemäß Anlage 3.1/5 zu erfüllen. Diese Regelung ist sinngemäß auch bei der der Liste der Technischen Baubestimmungen nachfolgenden Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB) anzuwenden.

Es wird gebeten, die unteren Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.  
Johann Brill